

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 1

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member ~~Alternate~~

Artikel 1: Gründung der Union

~~(1) Entsprechend dem Wunsch der Völker und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, wird mit dieser Verfassung eine Union [mit der Bezeichnung] gegründet, in deren Rahmen die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt werden und die in föderaler Weise bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten wahrnimmt.~~

(1) Getragen von dem Wunsch, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, gründen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Staaten Europas mit dieser Verfassung die Europäische Union.

(2) Im Rahmen der Europäischen Union werden die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeiten in föderaler Weise wahr.

~~(2) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.~~

~~(3) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die gleichen Werte teilen, diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.~~

Explanation (if any) :

Absatz 1:

Der Gründungsakt sollte aktiv formuliert sein und gesondert als eigenständiger Absatz herausgestellt werden. Zudem sollte die zweite Legitimationsbasis neben den Staaten nicht die Staatsvölker sein, sondern die Bürgerinnen und Bürger.

Absatz 2:

Das Prinzip der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten ist eine besondere Ausformung des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit und gehört daher systematisch zu Art. 9. Siehe entsprechenden Änderungsantrag zu Art. 9, der dann wie folgt lautet:

Artikel 9: Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit

(1) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten und die Union einander, unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

(3) Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten.

Statt dessen wird die Formulierung aus Absatz 1 wieder aufgegriffen, zugleich aber verdeutlicht, dass nicht nur die Union, sondern auch die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Zuständigkeiten in föderaler Weise wahrzunehmen haben.

Absatz 3:

Die Beitrittsmöglichkeiten zur EU werden, wie im Vorentwurf (Dokument Conv 369/02) vorgeschlagen, in Titel 10 des Vertrages in Artikel 43 der Verfassung beschrieben. Artikel 1 der Verfassung sollte dagegen ausschließlich die Gründung der EU behandeln.